



BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG

im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Aicholding – Erweiterung Prunner Straße“

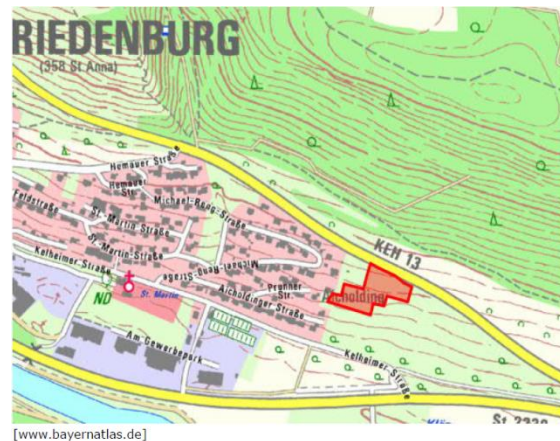
- erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 61 „Aicholding – Erweiterung Prunner Straße“ (§ 30 Abs. 1 BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB beschlossen. Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wurde von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fanden in der Zeit von 07.10.2019 bis 08.11.2019 mit Planentwurf in der Fassung vom 12.09.2019 statt.

Infolge eines Grunderwerbs kann das Plangebiet nun um zwei Parzellen erweitert werden. Daneben bietet es sich an, insbesondere die in den Planunterlagen festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche an die zwischenzeitlich vorliegende Erschließungsplanung anzupassen und auch die Höhenfestsetzungen der Gebäude entsprechend zu überarbeiten. Durch diese Änderungen und Ergänzungen werden die Grundzüge der Planung berührt. Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat deshalb in seiner Sitzung am 23.02.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Aicholding – Erweiterung Prunner Straße“ in der Fassung vom 16.02.2021 für eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Das Plangebiet schließt sich an den östlichen Ortsrand von Riedenburg an. Es umfasst die Grundstücke Flurnrn. 632/15 Tfl., 633, 633/1, 633/2, 634 Tfl. und 635/1 Tfl. der Gemarkung Riedenburg und sieht nun insgesamt 12 Bau-parzellen vor.

Anlass zur Planung ist die starke Nachfrage, insbesondere junger Familien, nach Baugrund und das Fehlen eines entsprechenden Angebots. Die Stadt Riedenburg beabsichtigt mit dieser Bauleitplanung eine angepasste und städtebaulich sinnvolle Entwicklung von Wohnbauflächen für den vorhandenen Bedarf.



Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG Gebrauch gemacht, den Grünordnungsplan auf die wesentlichsten Teile des Bebauungsplans zu beschränken.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Absatz 1 und § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Aicholding – Erweiterung Prunner Straße“ in der Fassung vom 16.02.2021 liegt nebst Begründung in der Zeit

von 12.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021

während der **üblichen Dienststunden** (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) im **Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg** aus. Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist über die allgemeinen Planungsziele und -zwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind außerdem für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg unter <https://riedenburg.de/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungs-plane/> veröffentlicht.

Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Riedenburg. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Planentwurfs handelt, wird gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Diese sind in den Unterlagen farbig gekennzeichnet.

Regelungen im Zusammenhang mit dem Katastrophenfall (COVID-19-Plandemie):

Infolge des Katastrophenfalls kommt es ggf. zu Einschränkungen der üblichen Dienststunden sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit. Gem. Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 bzw. 08.06.2020 und des PlanSiG ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen im Rathaus eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Einsicht der Unterlagen über die Homepage der Stadt Riedenburg verwiesen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Stadt Riedenburg zu finden ist.

Riedenburg, den 03.03.2021

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister